

Berechtigung und Wissen
Überlegungen zu Crispin Wrights Lesart von *Über Gewißheit*
 Jan Kromminga

Über Gewißheit ist seit einiger Zeit verstärkt im Fokus der zeitgenössischen Philosophie. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Frage, inwiefern mit Wittgensteins Text erfolgreich auf den Skeptizismus reagiert werden kann. Auch Crispin Wright stellt in seinem Aufsatz *Wittgensteinian Certainties* diese Frage.¹ Er greift zu Beginn eine Behauptung G. E. Moores auf, die auch als Initialzündung für *Über Gewißheit* angesehen werden kann: Moore behauptet, dass mit Sätzen wie ‚Hier ist eine Hand‘, geäußert bei ungetrübter Sicht, fundamentale Sätze, wie ‚Die Erde existiert‘, logisch gefolgert und somit sicher gewusst werden können.² Moore ist der Auffassung, durch diese logische Folgerung aufgezeigt zu haben, wie dem Außenwelt-Skeptizismus erfolgreich entgegengetreten werden kann.³ Weder für Wittgenstein noch für Wright ist dieser Schritt überzeugend, doch beide sehen mit ihm grundlegende philosophische Probleme verknüpft, die an Aktualität nichts eingebüßt haben. Wright reagiert auf Moore mit seinem I-II-III-Argument, durch das er ihm ein fehlerhaftes Übertragen von Berechtigungsansprüchen nachweist und das die skeptische Herausforderung verdeutlichen soll, die mit Moores Folgerung verbunden ist: Wie kann einem fundamentalen Satz wie ‚Die Erde existiert‘ die Berechtigung zugeschrieben werden, ihn als sicher und wahr zu verwenden, wenn er weder logisch gefolgert noch begründet werden kann? Wright versucht mit Rückgriff auf die Idee der Angelsätze, die Wittgenstein in *Über Gewißheit* Moores Beweis entgegengesetzt, dieser Herausforderung gerecht zu werden und zu zeigen, wie diese Berechtigung⁴ gerechtfertigt übertragen bzw. zugesprochen werden kann und welche Konsequenzen dies für den Wissensbegriff hat.

Im Folgenden soll Wrights Argumentation untersucht werden. Zwei Fragen spielen eine leitende Rolle: Inwiefern ist mit seiner Argumentation eine fruchtbare Lesart von *Über Gewißheit* verbunden und inwiefern ist eine überzeugende Antwort auf die Herausforderungen des Skeptizismus gegeben? Wright unterteilt in seinem Text die Angelsätze in drei Kategorien. Diese Differenzierung ist der interessante Versuch, die Zielrichtung von *Über Gewißheit* genauer zu bestimmen und zu überprü-

¹ Wright, Crispin: *Wittgensteinian Certainties*. Zitate aus diesem Text werden im Folgenden durch die Sigel WC und die jeweilige Seitenzahl belegt. Die vollständigen bibliographischen Angaben aller zitierten Texte werden am Ende dieses Textes gegeben.

² Vgl.: Moore, G. E.: *A Defence of Common Sense* (1925) und *Proof of an External World* (1939).

³ Moore wollte diese Folgerung durch eine logische Analyse untermauern, die er aber nie entwickelt hat.

⁴ Wright verwendet hier ‚entitlement‘ und ‚warrant‘.

fen, ob mit ihr dem Skeptiker entgegengetreten werden kann. Dabei sollen für Wright die Angelsätze helfen, unsere epistemischen Grundlagen *rational* zu erklären, wobei der Erfolg dieser Erklärung stets einen *empirischen* Ausgangspunkt nehmen soll. Damit erhebt er allerdings einen anderen Anspruch als Wittgenstein, für den die Angelsätze eine Grundlage darstellen, die wir mit der Verwendung unseres Wissensbegriffs voraussetzen, die aber nicht notwendig als rational und erfahrungsbasiert zu begreifen ist.

Zu Beginn (1.) wird Wrights I-II-III Argument vorgestellt, das Moore ein fehlerhaftes Übertragen von Berechtigungsansprüchen vorwirft. An diesen Vorwurf knüpft sich die Frage, wie Sätzen überhaupt Berechtigung zugeschrieben werden kann, ohne den Skeptiker zu ignorieren. In einem zweiten Teil (2.) wird dann skizziert, inwieweit durch das Konzept der Angelsätze unterschiedlichen Sätzen auf unterschiedliche Art Berechtigung zugeschrieben werden kann. Dieser Punkt ist mir deshalb wichtig, weil Wright sich hier kritisch und differenzierend mit den Angelsätzen auseinandersetzt und eine aufschlussreiche Taxonomie aufstellt. In einem dritten Teil (3.) werden die Konsequenzen erörtert, die Wright aus seiner Taxonomie für den Wissensbegriff zieht, wobei der Zusammenhang von Wissen, Kontext und Verantwortung zentral ist. Im letzten Teil (4.) werde ich hinterfragen, inwiefern Wrights Auseinandersetzung mit den Angelsätzen überzeugend ist.

1. Fehlerhaftes Übertragen von Berechtigungsansprüchen

Das I-II-III Argument greift Moores Schluss auf und will schematisch das generelle Paradox aufzeigen, das mit dem Versuch einhergeht, fundamentale Sätze wie ‚Die Erde existiert‘ inferentiell zu beweisen. Moores Schluss sieht in diesem Schema folgendermaßen aus:⁵

Satz I: Wenn ich bei ungetrübter Sicht (m)eine Hand hochhalte, dann kann jeder auf Grund seines Bewusstseinszustand diese Hand wahrnehmen und erkennen.

Satz II: Wenn ich also eine Hand hochhalte so kann ich gerechtfertigt äußern: ‚Hier ist eine Hand‘.

Daraus folgt dann

Satz III: Es existiert eine materielle Welt, weil meine Hand als materielles Objekt existiert.

Für Wright wie für Wittgenstein ist der Beginn des Beweises, also der Übergang von Satz I zu Satz II, richtig. So wird gleich zu Beginn von *Über Gewißheit* betont, dass die „Möglichkeit des Sichüberzeugens“ einer der „wesentlichen Züge“ eines Sprachspiels sei, in dem z.B. jemand nicht

⁵ Vgl. WC 26.

weiß, ob da eine Hand ist. (ÜG 3)⁶ Der Fehler ist aber für Wright darin zu finden, dass dieser Übergang den Satz III bereits *voraussetzt*, dieser Satz also nicht *nachträglich* durch die ersten beiden Sätze gefolgert werden kann. Ein Berechtigungsanspruch wird also fehlerhaft übertragen. Das I-II-III Argument zeigt auf, dass aus der Vielzahl unserer Erfahrungen, beschrieben durch Sätze des Typs I, zwar plausibel ein Berechtigungsanspruch auf Sätze des Typs II übertragen werden kann. Doch darf nicht übersehen werden, dass der Status unserer Erfahrung nicht bedingungslos, sondern stets in ein weites Feld von Präsuppositionen eingebettet ist, das fundamentale Überzeugung wie Sätze des Typs III voraussetzt. Wright bezeichnet Sätze des Typs I daher als „body of evidence“ (WC 23) und sieht sie als voraussetzungsreiche Garantie für Sätze des Typs II an, da sie mit unserer tiefen Überzeugung, dass es eine materielle Welt gibt, immer schon verbunden sind. Die Evidenz dieser Folgebeziehung setzt also den Satz ‚Die Erde existiert‘ bereits notwendig voraus, sodass er auf dieser Grundlage nicht inferentiell bewiesen werden kann. Darin liegt Moores Fehler.⁷

Die skeptische Herausforderung, die Wright mit seinem I-II-III Argument verbunden sieht, zeigt sich nun in der Frage, inwiefern Sätze des Typs III überhaupt eine Berechtigung zugesprochen werden kann. Skeptisch ist diese Frage, weil wir diese Sätze einerseits in unserem Handeln und Sprechen offensichtlich stets als gewiss voraussetzen, andererseits aber zugleich unklar ist, mit welchem Recht wir das tun. Denn jeder Versuch, ihren fundamentalen Status mit anderen Sätzen zu begründen oder eine Berechtigung inferentiell herzuleiten, scheitert am feststehenden Charakter dieser Sätze. Denn weder lassen sich Sätze denken, die den Status der Sätze des Typs III an Gewissheit noch unterschreiten könnten, um diese begründend zu sichern, noch kann eine Berechtigung oder Evidenz aus anderen Sätzen bzw. Satzgefügen inferentiell übertragen werden, da Sätze des Typs III bei jeder Übertragung immer schon vorausgesetzt werden müssen. Die skeptische Herausforderung ist für Wright nun darin zu sehen, dass wir gegenüber unserer Zuschreibungspraxis von Berechtigung in Bezug auf Sätze des Typs III eine agnostische Position haben und nicht von der Wahrheit dieser Sätze ausgehen können, ohne in einen schlechten Zirkel zu geraten. Insofern besteht die Skepsis, dass wir die Falschheit von ‚Die Erde existiert‘ nicht ausschließen können, solange wir keine Erklärung für unsere Zuschreibungspraxis haben.⁸

⁶ Die Sigle ÜG bezieht sich auf *Über Gewißheit*. Die nachfolgende Zahl gibt die Nummer der jeweiligen Bemerkung an.

⁷ Vgl. WC 26.

⁸ Vgl. Wrights *five claims* in WC 27f.

Die skeptische Herausforderung zielt für Wright also in eine sprachphilosophische Richtung, da die unterschiedlichen Rollen hinterfragt werden, die wir unseren Sätzen zuschreiben. Sprache ist, dabei als ein Bau, ein Gebäude zu begreifen, wobei kritisch beleuchtet werden muss, welche Architektur bzw. welches System dieses Gebäude tatsächlich aufrecht hält.⁹ So nimmt die skeptische Herausforderung für Wright in folgender Frage ihre Gestalt an: „what – if Moore’s warrant for his original premise is information-dependent – could put the needed collateral information (in particular, that there is a material world) in place?“ (WC 27) Und eine überzeugende Antwort auf diese Frage muss für Wright, wie zu Beginn betont, rational sein und auf den „scepticism about our knowledge of the material world“ (WC 22) reagieren. Die epistemischen Grundlagen, die durch dieses Wissen vorausgesetzt und durch Wrights I-II-III Argument kritisch hinterfragt werden, müssen also den Ansprüchen des „normal empirical case“ (WC 23) genügen.

2. Angelsätze und die Zuschreibung von Berechtigung

Wright's Ziel ist es, zu untersuchen, ob die Angelsätze als eine mögliche Antwort auf die Zweifel des Skeptikers angeführt werden können. Die Angelsätze sind Wittgensteins Versuch, den fundamentalen und feststehenden Charakter von Sätzen durch das Bild von Tür und Türangel zu veranschaulichen: Damit eine Tür sich drehen kann, müssen ihre Angeln feststehen. In diesem Bild kommt z.B. den bezweifelbaren und veränderbaren Sätzen „über die Gestalt und auch (über) das Alter der Erde“ (ÜG 138) die Rolle der Tür, einem Satz wie „Die Erde existiert“ (ÜG 209), der in jedem Nachdenken über die Gestalt der Erde notwendig vorausgesetzt wird, die Rolle einer festen Türangel zu. Dieses Bild ist aber nicht fundamentalistisch oder platonistisch motiviert, sondern stellt für Wittgenstein unseren sprachlichen Gebrauch und das unterschiedliche Zusammenspiel unserer Sätze dar. Ein Angelsatz könnte mit einer Achse verglichen werden, die „nicht in dem Sinne [feststeht], daß sie festgehalten wird“, sondern erst „die Bewegung um sie herum“, d.h. der Gebrauch von bezweifelbaren Sätzen, „bestimmt“ sie „als unbewegt.“ (ÜG 152)

In der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit *Über Gewißheit* besteht Einigkeit darin, dass die Angelsätze als Reaktion auf das Regressproblem gelesen werden können, das mit dem traditionellen Wissensbegriff verbunden ist: „Ich weiß ...‘ sagt man, wenn man bereit ist, zwingende Gründe zu geben“, um das, was man glaubt, als Wissen zu begründen. Ist nun aber das, was jemand glaubt, „von der Art, daß die Gründe, die er geben kann, nicht sicherer sind als seine Behauptung, so kann

⁹ Vgl. ÜG 102, 248, 276, 410.

er nicht sagen, er wisse, was er glaubt.“ (ÜG 243) So scheint es unbefriedigender Weise, als sei die Grundlage des Wissens letztlich unser Glauben. Wenn Moore dieses Problem nun durch seinen Beweis lösen will, macht er für Wittgenstein aber den grundlegenden Fehler, aufgrund von individuellen Erfahrungen und Überzeugungen zu schließen, dass „die Aussage ‚Ich weiß ...‘ kein Irrtum sein könne“, und setzt diese so mit Aussagen über subjektive Einstellungen wie „glauben“ oder „vermuten“ gleich. (ÜG 21) Der Vorteil dieser Gleichsetzung scheint für Moore der zu sein, dass subjektive Einstellungen den Zweifel logisch ausschließen: Wenn ich etwas glaube, dann bezweifle ich es nicht. Für Wittgenstein wird mit dieser Gleichsetzung aber nicht der Wissensbegriff vor einem drohenden Begründungsregress geschützt, sondern sein Gebrauch verwischt, da nicht unterschieden wird, ob von subjektiven Einstellungen, von einem begründbaren Wissen oder von Angelsen die Rede ist, die ihre Gewissheit dadurch erhalten, dass sie von einer Vielzahl von anderen Sätzen notwendig vorausgesetzt werden. Hier muss aber differenziert werden. Denn Angelsen können nicht wie Wissen im traditionellen Sinne begründet werden, zugleich schließen sie aber einen Irrtum mit Gewissheit aus, obwohl sie nicht als subjektive Einstellungen angesehen werden können. Die Gewissheit von ‚Die Erde existiert‘ lässt sich ja nicht dadurch rechtfertigen, dass irgendwelche Menschen fest daran glauben. Insofern ist Moores Gebrauch von ‚wissen‘ problematisch und Wittgenstein konstatiert: „Moore weiß nicht, was er zu wissen behauptet, aber es steht für ihn fest, so wie auch für mich; es als feststehend zu betrachten, gehört zur *Methode* unseres Zweifels und Untersuchens.“ (ÜG 151)

Wittgenstein setzt dem traditionellen wie dem mooreschen Gebrauch von ‚wissen‘ somit eine „*Methode*“ entgegen, die durch den Gedanken geprägt ist, dass das „Spiel des Zweifels selbst schon die Gewißheit voraus[setzt]“, weil wir andernfalls, wenn wir „an allem zweifeln wollte[n]“, gar „nicht bis zum Zweifel kommen“ würden. (ÜG 115) Mit diesem Gedanken geht die Idee einher, die Gewissheit von Angelsen dadurch zu erklären, dass letztere ein „*Gerüst*“ (ÜG 211) bzw. ein „System“ bilden, das als „Fundament“ oder „Grundlage des Handelns und also natürlich auch des Denkens“ zu begreifen ist. (ÜG 411, 415) Diese Erklärung wird, wie Michael Williams darlegt, von einer bestimmten Lesart, die als „Framework Reading“ bezeichnet werden kann, als eine verführerische Entgegnung auf das Regressproblem und die pyrrhonische Skepsis begriffen: „The Agrippian sceptic insists that knowledge can be founded only on prior knowledge. This is false, since basic certainties are not items of knowledge. The regress is thus blocked.“¹⁰ Williams bezieht

¹⁰ Williams, Michael: *Wittgenstein's Refutation of Idealism*. S. 77.

sich hier unter anderem auf Marie McGinn, die Wittgensteins Zweifel, in Bezug auf die Angelsätze von ‚wissen‘ sprechen zu können, als ein Anzeichen dafür interpretiert, das Gerüst der Angelsätze generell außerhalb des Bereichs von Wissen zu verorten. Für McGinn besteht das Ziel ihrer Interpretation in einer Beschreibung unserer Beziehung zu den „propositions of the frame in something other than epistemic terms“, wobei sie betont, dass diese Beziehung „non-epistemic“ bzw. „prior to knowledge“ sei.¹¹ Williams setzt diesem Ansatz aber zwei Argumente entgegen: Einerseits werden die Angelsätze in ihrer Rolle, die sie für uns spielen, nicht differenziert und erhalten den Anschein, ein fundamentalistisches Erklärungsmodell etablieren zu wollen.¹² Andererseits nehmen wir sehr wohl eine epistemische Beziehung zu den Angelsätzen ein, wenn wir sie nämlich im Licht philosophischer Reflexionen verstehen wollen.¹³ Dementsprechend steht für *Über Gewißheit* nicht das Abweisen der Begründungsproblematik im Vordergrund, sondern vor allem ein Verständnis der „eigentümliche[n] logische[n] Rolle“, die die Angelsätze im „System unsrer Erfahrungssätze“ und „unsrer empirischen Urteile“ spielen. (ÜG 136, 137)

Wrights Text bezieht sich auf beide Argumente. Insbesondere mit seiner Taxonomie wird ein differenzierender Blick auf die Angelsätze geworfen.¹⁴ Wright unterscheidet drei Kategorien und hinterfragt, wie jeweils ein Berechtigungsanspruch übertragen werden kann. Seine Taxonomie differenziert die Angelsätze aber nicht im Sinne distinkter Kategorien, sondern versucht die unterschiedliche Art der Verwendung von Angelsätzen in unterschiedlichen Situationen zu beschreiben:

(A) Die erste Kategorie besteht für Wright aus Sätzen wie ‚Ich habe zwei Hände‘ oder ‚ $2+2=4$ ‘. Warum sind wir berechtigt, derartige Sätze als feststehend zu betrachten? Hier kann die Vielzahl unserer *Erfahrungen* angeführt werden, die diese Sätze voraussetzen und ihnen dadurch eine feststehende Stellung verschaffen.¹⁵ Ihre Berechtigung besteht darin, dass wir eher unsere Erfahrungen als fehlerhaft einschätzen, als die Gewissheit dieser Angelsätze aufzugeben. So verwerfen wir beim Addieren niemals einen mathematischen Satz wie ‚ $2+2=4$ ‘ als fehlerhaft, sondern stets das der Addition vorausgehende Zählen. Und ebenso bezweifeln wir in kalten, dunklen Nächten, in denen wir unsere Hände weder spüren noch sehen, nicht unsere Überzeugung, dass wir zwei Hände haben. Die Berechtigung dieser Sätze erfolgt durch einen Rückgriff auf ein Netz von vielen, sich wiederholen-

¹¹ McGinn, Marie: *Sense and Certainty*. S. 116f.

¹² Vgl. dazu auch Williams, Michael: *Why Wittgenstein Isn't a Foundationalist*.

¹³ Vgl. Williams, Michael: *Wittgenstein's Refutation of Idealism*. S. 83.

¹⁴ Wright bezieht sich dabei insbesondere auf Williams. Vgl. Fußnote 13 in WC 31.

¹⁵ Vgl. ÜG 83, 136, 145, 167, 273, 308, 519, 575, 603.

den, eigenen oder durch andere übermittelte Erfahrungen, die wir in unserem Handeln voraussetzen.¹⁶ Da Erfahrung aber jederzeit fehlerhaft sein kann, begreift Wright die Angellsätze als „principles of appraisal“, die wir in unserer Erfahrung notwendig voraussetzen. (WC 35f.) Insofern haben Angellsätze zwar die „Form der Erfahrungssätze“ (ÜG 401, 402), sind aber tatsächlich als „norms of enquiry“ zu bewerten,¹⁷ die nicht durch Erfahrung begründet, sondern in dieser als feststehende Norm vorausgesetzt werden. Wright bezeichnet sie auch als „*standing certainties* – certainties one brings to any normal context“. (WC 39) In dieser Praxis liegt ihre Berechtigung, mit der dem Skeptiker entgegengetreten werden kann.

Drei Merkmale führt Wright für die genauere Beschreibung dieser ersten Kategorie an. (a) Der *Netzcharakter*: Wenn mir etwas feststeht, so hat das für Wittgenstein „seinen Grund nicht in meiner Dummheit oder Leichtgläubigkeit“ (ÜG 235), sondern ist mit dem notwendigen Rückgriff auf das Netz meiner Erfahrungen und Überzeugungen verbunden. Dieses Netz ist aber weder starr, absolut oder subjektiv, sondern von (b) temporären und (c) kontextuellen Merkmalen abhängig. Insbesondere das viel zitierte Flussbettbild¹⁸ soll die *temporäre* Stellungsveränderung unserer Überzeugungen und damit auch den Wandel unserer Weltbilder verdeutlichen. In diesem Bild werden sichere Überzeugungen als „erstarrte Erfahrungssätze“ bezeichnet, „die als Leitung für die nicht erstarrten, flüssigen Erfahrungssätze funktionieren“, wobei „sich dieses Verhältnis mit der Zeit“ ändern kann, indem „flüssige Sätze erstarren und feste flüssig werden.“ (ÜG 96) Eines der besten Beispiele für den zeitlichen Wandel gibt Wittgenstein ungewollt selbst: Während er in *Über Gewißheit* fest davon überzeugt ist, dass ein Flug zum Mond unmöglich sei,¹⁹ hätte sich diese Überzeugung in seinem Weltbild notwendig verflüssigt, wenn er 20 Jahre länger gelebt hätte. Die *kontextuelle* Abhängigkeit lässt sich in Bezug auf Moores Beweis aufzeigen. Sätze wie ‚Hier ist eine Hand‘ lassen sich unter ‚normalen‘ Umständen zwar nicht bezweifeln, doch leicht lässt sich eine ‚unnormale‘ Situation vorstellen, in welcher jemand z.B. nach einer Operation wieder sein Bewusstsein erlangt und beim Anblick seiner bis zum Ende verbundenen Arme diesen Satz äußert. Hier ist es problemlos denkbar, dass der Satz bezweifelbar und durch Erfahrung tatsächlich widerlegbar ist, so dass er nicht als „norm of enquiry“ begriffen werden kann.

¹⁶ Vgl. ÜG 275: „Ist die Erfahrung der Grund dieser unserer Gewißheit, so ist es natürlich die vergangene Erfahrung. Und es ist nicht etwa bloß *meine* Erfahrung, sondern die der Anderen, von der ich Erkenntnis erhalte.“

¹⁷ Vgl. Wrights 2. Kapitel, WC 31-37.

¹⁸ Vgl. ÜG 96-99.

¹⁹ Vgl. ÜG 106, 108, 171, 286.

(B) Die zweite Kategorie von Angelsätzen unterscheidet sich von der ersten für Wright vor allem durch den (i) Grad und die (ii) Art der Vernetzung mit anderen Sätzen. D.h. die Merkmale der ersten Kategorie (a, b, c) gelten auch hier, sind aber in Grad und Art modifiziert. Zur Veranschaulichung zieht Wright die *Unterscheidung* Wittgensteins heran, dass Sätzen der Mathematik „gleichsam offiziell der Stempel der Unbestreitbarkeit aufgedrückt worden ist“ (ÜG 655), während man dies von Sätzen wie „Ich heiße ...“ oder „Die und die Menschen haben die und die Rechnung richtig gerechnet“ nicht sagen kann. (ÜG 656) Der unterschiedliche *Grad* der Vernetzung zeigt sich hier in Wittgensteins Bewertung von Sätzen der Mathematik und Naturwissenschaft einerseits und Sätzen in Bezug auf den eigenen Namen andererseits: Müssten wir ein naturwissenschaftliches Grundgesetz aufgeben, so wären wir zwar „im höchstem Maße erstaunt“, würden aber letztlich der Wissenschaft die „Sache zur Beurteilung überlassen“; der Zweifel am eigenen Namen scheint aber „alles nach sich zu ziehen und in ein Chaos zu stürzen.“ (ÜG 613) Der Grad der Vernetzung ist hier im Gegensatz zu den Angelsätzen der ersten Kategorie also wesentlich höher und damit auch von anderer Qualität. So sind wir auch in Bezug auf den eigenen Namen nur in ganz seltenen und konstruierten Fällen bereit, eine kontextuelle oder zeitliche Abhängigkeit zu akzeptieren, so dass das Bild vom Flussbett hier nicht mehr zu greifen scheint.

Die unterschiedliche *Art* der Vernetzung kann durch die Frage veranschaulicht werden, ob Sätze durch eine allgemeine Regel oder durch ihre propositionalen Objekte als feststehend erklärt werden sollen.²⁰ So halten Sätze über die eigenen Hände den Satz ‚Ich habe zwei Hände‘ aufgrund des propositionalen Objekts ‚Hand‘ fest. Doch Wright zeigt, dass für Wittgenstein diese *inhaltliche* Art der Vernetzung eines Satzes, der die Gewissheit ausdrückt, den eigenen Namen zu kennen, nicht allein bestimmend ist. Wollte man diesen Satz bezweifeln, so scheint die von Wittgenstein als spontan abweisend aber zugleich als tiefgreifend begriffene Reaktion angemessen: „Wenn ich *der* Evidenz nicht traue, warum soll ich dann *irgendeiner* Evidenz trauen?“ (ÜG 672)²¹ Die Vernetzung unserer Sätze scheint also nicht nur inhaltlich, sondern auch *methodisch* oder regelhaft geprägt zu sein. Insofern stellt Wright den „*standing certainties*“ der ersten Kategorie eine „*certainty of methodology*“ (WC 39) als zentrales Kriterium für die zweite Kategorie von Angelsätzen gegenüber. Diese methodologische Gewissheit ist eine Reaktion auf die Konsequenz, dass mit dem Zweifel an feststehenden Angelsätzen wie ‚Ich weiß, dass ich ... heiße‘ nicht nur die Sicherheit *eines* bestimmten Satzes auf-

²⁰ Wright unterscheidet zwischen „rules governing enquiry and the propositional objects of enquiry“ (WC 39).

²¹ Die zweite Hervorhebung ist von Wright eingefügt, vgl. WC 39.

gegeben, sondern auf Grund der ähnlichen oder gleichen Funktion, die Sätze in unserem Leben übernehmen, eine *überwältigende Anzahl* von Sätzen in Frage gestellt werden müsste.²² Ein Zweifeln käme einer Katastrophe gleich, da unser Weltbild in seinen Fundamenten bezweifelt werden müsste. Für Wright kann also dem Skeptiker mit dem Verweis auf die überwältigende Anzahl von Sätzen, die alle eine ähnliche fundamentale Rolle in unserem Leben spielen, erfolgreich entgegengetreten werden.

(C) Die dritte Kategorie von Angelsätzen ist mit Sätzen des Typs III verbunden und für Wright problematisch, weil für ihn nicht mehr erkennbar ist, *warum* ein Angelsatz feststeht. Zentral ist hier folgendes Bild Wittgensteins: „Manches scheint uns festzustehen, und es scheidet aus dem Verkehr aus. Es wird sozusagen auf ein totes Geleise verschoben.“ (ÜG 210) Doch während dieses Bild sich auf die ersten beiden Kategorien problemlos anwenden lässt, ist für Wright diese Anwendung auf die dritte Kategorie unklar und inhaltslos:²³ Wir können uns gar nicht vorstellen, *wie* der Satz ‚Die Erde existiert‘ gebraucht worden ist, *bevor* er „auf tote Gleise geschoben“ wurde. Der springende Punkt ist für Wright, dass die Angelsätze der ersten beiden Kategorien dadurch ihre Berechtigung erhalten, dass sie zumindest „*potentially* disconfirming experience“ erlauben. (WC 40) Erst durch den Rückgriff auf Erfahrungssätze, die stets an einen bestimmten Kontext gebunden sind, kann für Wright die normative Rolle eines Angelsatzes und sein feststehender Charakter erklärt, überprüft und gegen skeptische Einwände verteidigt werden. In Bezug auf die dritte Kategorie gibt es für Wright aber nicht einmal den Hauch einer Idee, wie hier Sätzen Berechtigung zugeschrieben werden kann, weil es sich gar nicht denken lässt, wie wir diese Sätze bezweifeln könnten. Denn ist ein Zweifel nicht denkbar, dann haben wir auch keine Evidenz für diese Sätze, so dass sie von Wright als „*beyond supportive evidence*“ beschrieben werden. (WC 40) Es ist also unklar, wie diese Kategorie von Angelsätzen als Argument gegen den Skeptizismus begriffen werden kann.

3. Wrights Wissensbegriff

Wright zieht aus seiner Taxonomie in Bezug auf die Herausforderungen des Skeptizismus ein kritisches Fazit, sieht aber dennoch die Möglichkeit, aus der Idee der Angelsätze fruchtbare Konsequenzen

²² Vgl. WC 42: Die zweite Klasse von Angelsätzen begreift Wright als „propositions [...] which are supported by – by normal standards – an overwhelming body of evidence, whose significance would have to be overridden if they were doubted“.

²³ Für Wright zeigt die Metapher vom Verschieben von Sätzen „auf ein totes Geleise“ (ÜG 210), dass Wittgenstein is not fully clear about what is here in effect a type III proposition – about what is distinctive about it.“ Vgl. WC 40.

zen für den Wissensbegriff zu ziehen. Kritisch ist, weil mit den Angelsätzen nur teilweise auf den Skeptizismus reagiert werden kann. Während mit den ersten beiden Kategorien dem Skeptiker überzeugend entgegnet werden kann, wie wir Angelsätzen eine Berechtigung in unserem Sprachgebrauch zuschreiben können, auch wenn wir sie nicht begründen oder inferentiell folgern können, scheint diese Möglichkeit für die dritte Kategorie nicht gegeben. Auch der Versuch, die Angelsätze als *unbegründbare Regel* aufzufassen und dadurch ein Argument gegen den Skeptiker herzuleiten, greift für Wright nicht.²⁴ Dieser Versuch könnte so aussehen: Wenn der Skeptiker uns vorwirft, dass wir nicht über Wissen verfügen, da wir stets auf unbegründete Annahmen oder zirkuläre bzw. dogmatische Rechtfertigungen zurückgreifen müssen, könnte ihm entgegnet werden, dass wir uns grundlos und dennoch mit Gewissheit auf Angelsätze stützen und somit den Wissensbegriff erfolgreich verteidigen können. Denn Angelsätze können als normativer Ausdruck für unsere „unbegründete Handlungsweise“ (ÜG 110) begriffen werden. Verstehen wir Regeln nun als eine eingespielte und funktionierende Praxis, die jeder Begründung schon notwendig im Rücken liegt, kann die Idee entstehen, das wesentliche Merkmal aller Angelsätze sei als „various kinds of *rules of evidence*“ zu verstehen (WC 42), die all die Überzeugungen markieren, die in unserem Handeln und Denken eine feststehende Rolle spielen, ohne dass wir dafür auf Gründe zurückgreifen können und brauchen.

Doch für Wright geht diese Widerlegung des Skeptikers am eigentlichen Problem vorbei, da es so aussieht, als seien Angelsätze, ohne einen „overall point“ markieren zu müssen, einfach „up to us“ und verlangten keine externe Ausrichtung. (WC 43) Als Bewertungsprinzipien der Erfahrung verlangen sie diese für Wright aber sehr wohl, insbesondere wenn sie einem empirischen Wissensbegriff genügen sollen. Wird ein Satz wie ‚Ich habe zwei Hände‘ als Angelsatz bzw. „norm in context“ begriffen, muss der tatsächliche Kontext und das mit diesem einhergehende „background ranking“ (WC 44) von Erfahrungssätzen berücksichtigt werden. Denn erst dadurch kann der feststehende Charakter des Angelsatzes erklärt und ihm Berechtigung zugesprochen werden. Dieser Zuspruch muss für Wright aber jederzeit auf skeptische Herausforderungen reagieren und die Empirie berücksichtigen, da stets die Gefahr besteht, dass wir in einem Kontext Angelsätze voraussetzen, die diesen unangemessen beschreiben und somit falsch sein können. Der Skeptizismus stellt insofern ein wichtiges Korrektiv da und wird dann missverstanden, wenn man ihm Angelsätze als unschuldige Regel entgegenhält, die außerhalb des Bereichs liegen sollen, auf den der Skeptiker abzielt. Durch diese

²⁴ Als Position, die diese Möglichkeit vertritt, wird von Wright der *Internalismus* Hilary Putnams genannt. Vgl. WC 45-47.

Entgegnung wird für Wright die wichtige Frage ignoriert, ob und inwiefern eine Korrelation besteht zwischen dem Erlangen von Berechtigungen für Angelsätze und dem jeweiligen Kontext, indem diese Berechtigung erworben wird bzw. werden kann.²⁵

Fruchtbar ist für Wright jedoch die Auseinandersetzung mit den Angelsätzen, da durch sie klar wird, dass wir bei jeder Zuschreibung von Wissen zwangsläufig Angelsätze aller drei Kategorien mit im Spiel haben. Die Konsequenz dieser Einsicht ist aber nicht, dem Skeptiker Recht zu geben und den Wissensbegriff generell zu verwerfen, sondern ihn in einer *epistemisch verantwortungsvollen* Weise und somit als spezifisch *kontextgebunden* zu begreifen.²⁶ Wird Wissen erworben oder zugeschrieben, sind für Wright sowohl die kontextspezifischen *Grenzen* als auch die damit einhergehenden unbegründbaren Voraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Berechtigung kann diesen Voraussetzungen aber nur dann übertragen werden, wenn das epistemische Subjekt Klarheit sowohl über die Art und Weise dieser Zuschreibung, als auch über die Konsequenz hat, dass jeder Begründungsversuch in einen infiniten Regress führt. Die Zuschreibung ist somit kontextgebunden und muss stets die Taxonomie der Angelsätze berücksichtigen, wobei aber deren dritte Kategorie problematisch bleibt. Hier führt Wright lediglich die „Hoffnung“ an, dass wir das Unterscheidungsvermögen besitzen, nur dort einen Berechtigungsanspruch zu erheben, wo wir auch wirklich in der Lage dazu sind, und nur dort *grundlos* zu akzeptieren, wo wir auch wirklich keine Rechtfertigung geben können.²⁷

²⁵ Wright sieht hier die Tendenz, dass sich *Über Gewißheit*, wenn auch nicht explizit, vom „Internalismus“ der *Philosophischen Untersuchungen* distanziert. Internalismus ist für Wright „our linguistic practice itself that is viewed as conferring meaning on the statements it involves – there is no meaning-conferrer standing apart from the rules of practice and no associated external goal.“ Diesen Internalismus hält Wright aber für unplausibel, da wir unsere Sprachpraxis auch immer einer Bewertung unterwerfen, die „the *content* of my beliefs as something extrinsic to that practice“ festlegt. Während für Wright dieser kritische Gedanke in den *Philosophischen Untersuchungen* keine Rolle spielt, wird er für ihn in *Über Gewißheit* zumindest nicht ganz unberücksichtigt gelassen. Vgl. WC 45.

²⁶ Vgl. WC. 50: „The right conclusion [...] is not that the acquisition of genuine warrant is impossible, but rather that since warrant is acquired whenever investigation is undertaken in an *epistemically responsible* manner, epistemic responsibility cannot, *per impossible*, involve an investigation of every presupposition whose falsity would defeat the claim to have acquired a warrant.“

²⁷ Wright formuliert hier, in Anlehnung an Augustinus und Reinhold Niebuhr, ein *Gebet der Gelassenheit*, auf das seiner Meinung nach jede Epistemologie zurückgreifen muss, die Überzeugungen bzw. Sätzen Berechtigung auch auf der bloßen Grundlage zuschreiben will, dass in unserem Handeln und Denken *zur Zeit* keine widersprechenden Evidenzen auftreten: „in ordinary enquiry, we must hope to be granted the discipline to responsibility for what we can be responsible, the trust to accept what we must merely presuppose, and the wisdom to know the difference.“ Vgl. WC 53.

4. Fazit

Wright interpretiert die Angelsätze als einen guten Weg, um dem Skeptiker mit dem Begriff der Berechtigung zu entgegnen, dass er unsere epistemischen Grundlagen missversteht, wenn er seinen generellen Vorwurf des Begründungsregresses erhebt, da er die unterschiedlichen Rollen übersieht, die Sätze in unserem Leben spielen können. Reizvoll ist Wrights Lesart somit darin, dass die Angelsätze differenziert und nicht als starres, homogenes Gerüst begriffen werden, wie es im „Framework Reading“ geschieht, das Gefahr läuft, dieses Gerüst als fundamentalistische Reaktion auf den Skeptizismus zu deuten. Doch das ist weder philosophisch vielversprechend, noch mit Wittgensteins Philosophie in Einklang zu bringen, die das dynamische und kontextgebundene Wesen der Sprache als grundlegend für unser Verstehen betont. Wright hingegen nimmt Wittgensteins Forderung nach einer Differenzierung der Rollen von Sätzen ernst. Mit seiner Lesart kann er dem Skeptiker dadurch überzeugend entgegentreten, dass er die epistemische Forderung nach Rechtfertigung differenziert betrachtet. Er kann so einerseits unterscheiden, ob Rechtfertigung durch sichere Gründe oder das Übertragen von Berechtigungsansprüchen gegeben wird. Und andererseits kann er durch den Hinweis auf propositionale und methodische Zusammenhänge die Angelsätze nach Art und Grad ihrer Festigkeit unterscheiden. Insofern ist Wrights Interpretation von *Über Gewißheit* aufschlussreich.

Fruchtbar erscheint auch Wrights Wissensbegriff, da dieser dem epistemischen Subjekt die *Verantwortung* überträgt, die Berechtigung der unbegründbaren Präsuppositionen zu überprüfen, die er in jedem Wissenskontext notwendig voraussetzen muss. Er entspricht somit Wittgensteins Forderung, dass ein Begriff nur in seinem tatsächlichen Gebrauch verstanden werden kann und gibt eine Beschreibung von ‚Wissen‘, die unserer tatsächlichen Lebenswirklichkeit und nicht mehr einem Essentialismus verpflichtet ist, der Probleme beschwört, die mit dieser Wirklichkeit nichts mehr zu tun zu haben.²⁸ Auch dadurch kann dem Skeptiker entgegentreten werden.

Problematisch bleibt aber Wrights Taxonomie, da sie Sätze der dritten Kategorie jenseits jeglicher „*supportive evidence*“ sieht und uns nur die bloße Hoffnung lässt, dass wir uns auf derartige Sätze verlassen können. Das ist unbefriedigend, da wir diesen Sätzen intuitiv die größte Gewissheit zusprechen. Ein Grund für diese Problematik kann darin gesehen werden, dass Wright einen Wissensbegriff voraussetzt, der den Angelsätzen die wesentliche Funktion zuschreibt als „*principles of appraisal*“ für unsere *Erfahrung* zu fungieren. (WC 35) In der Tat spricht Wittgenstein den Angel-

²⁸ Vgl. die Bemerkung 116 der *Philosophischen Untersuchungen*: Hier fordert Wittgenstein die Philosophen auf, wenn das „*Wesen*“ von ‚Wissen‘ erklärt werden soll, „sich immer zu fragen: Wird denn dieses Wort in der Sprache, in der es seine Heimat hat, je tatsächlich so gebraucht? –“

sätzen „eine eigentümliche logische Rolle“ „im System unsrer Erfahrungssätze“ zu (ÜG 136), die als „norm of empirical enquiry“ (WC 36), verstanden werden kann. Doch den Charakter einer Norm erhalten die Angelsätze nicht nur durch Erfahrung, sondern auch durch unsere Überzeugungen – und diese sind *nicht* notwendig durch Erfahrung bestimmt. So geschieht für Wittgenstein „alle Prüfung, alles Bekräftigen und Entkräften einer Annahme [...] schon innerhalb eines Systems“, doch dieses System ist nicht ein „willkürlicher und zweifelhafter Anfangspunkt aller unsrer Argumente“, sondern vielmehr „das Lebelement der Argumente.“ (ÜG 105) Augenscheinlich wird hier die Idee verworfen, dass all unsere Sätze generell überprüfbar sind. Doch diese Forderung erhebt Wright, wenn er die Berechtigung der Angelsätze allein durch Erfahrung erklären will. Das Argument, dass das Bild von den „toten Geleisen“ nicht auf den Satz ‚Die Erde existiert‘ angewendet werden kann, soll hier nicht bestritten werden. Offensichtlich ist Wittgensteins Bild missverständlich. Allerdings ist der Satz ‚Die Erde existiert‘ nur dann ohne „*supportive evidence*“ und von unserer Hoffnung abhängig, wenn seine Berechtigung allein durch den Rückgriff auf Erfahrung übertragen werden kann. Gewissheit erhält der Satz aber durch Verankerung mit *all* unseren „*Fragen und Antworten*“ – und diese sind nicht nur nicht notwendig erfahrungsbasiert, sondern für Wittgenstein liegen ihnen sogar Überzeugungen zugrunde, die nicht einmal notwendig „bewusst durch bestimmte Gedankengänge“ erlangt worden sind. (ÜG 103)

Damit zeigt sich neben der Stellung der Erfahrung eine weitere Voraussetzung, durch die sich Wright von Wittgenstein unterscheidet. Wright sieht mit dem Begriff der Berechtigung eine *rationale* Perspektive verbunden.²⁹ Sein Ziel ist es einem „rational thinker“ (WC 24) die unterschiedliche Stellung von Sätzen in unserem Leben aufzuzeigen und somit zu erklären, *wie* Sätze in bestimmten Kontexten durch andere Sätze vorausgesetzt werden. Problematisch ist dabei ‚Die Erde existiert‘ für Wright, weil wir uns *vernünftiger* Weise keine Situation vorstellen, in der der Satz bezweifelbar wäre, und wir uns somit auch keine „*supportive evidence*“ denken können, die sich an bestimmten Kontexten orientiert. Wittgenstein hingegen ist in seinem Streben nach Klarheit aber davon überzeugt, dass ein Verstehen unseres sprachlichen Gebäudes nicht eine rationale Grundlage voraussetzt: „Du mußt bedenken, daß das Sprachspiel sozusagen etwas Unvorhersehbares ist. Ich meine: Es ist nicht begründet. Nicht vernünftig (oder unvernünftig). Es steht da – wie unser Leben.“ (ÜG 559) Diese Charakterisierung des Sprachspiels besagt nicht, dass Rationalität und Sprache unvereinbar

²⁹ Vgl. WC 41f.: Für Wright stellen die Angelsätze Überzeugungen dar, „whose rejection would rationally necessitate extensive re-organisation of – or more, might even just throw into confusion – our highly complex conception of what kind of thing should be taken as evidence for what kind of proposition.“

gegenüber stehen. Doch um die Grundlagen zu verstehen, die ein tatsächliches Sprachspiel ermöglichen, helfen rationale Erklärungsstrategien nur bedingt. Aufschlussreich ist hier der Begriff ‚Weltbild‘: Spielen wir ein Sprachspiel, greifen wir notwendig auf ein „bestimmtes Weltbild“ als Grundlage zurück, dass wir „nicht erfunden“ (ÜG 167), sondern durch „Beobachtung und Unterricht“ aufgenommen haben (ÜG 279). Diese Aufnahme ist zwar mit Erfahrung, aber auch mit dem für Wittgenstein zentralen Punkt verbunden, dass ein Weltbild *nicht* als „Hypothese“ verstanden werden darf, da es „die selbstverständliche Grundlage“ unserer Forschungen ist. (ÜG 167)³⁰ Die Selbstverständlichkeit von ‚Die Erde existiert‘ ist daher nicht durch den Verweis auf Rationalität und Erfahrung, sondern erst dann wirklich zu verstehen, wenn wir Klarheit darüber haben, dass unsere „Einstellung“ (ÜG 381) diesem Satz gegenüber die „Form der Vorhersage“ hat, „aber (natürlich) nicht eine, die auf Erfahrung beruht.“ (ÜG 385) Diese „Einstellung“ ist somit keine subjektive, sondern stets mit einer Vorstellung von „Realität“ und „Welt“, die ein Individuum „umgibt“, verbunden. (ÜG 595) Die „Welt“ ist aber nicht nur durch Erfahrungen geprägt, in der sich ein Zweifel denken lässt, sondern auch durch Überzeugungen, in der ein Zweifel vernünftiger Weise nicht gedacht werden kann. Ein Überprüfen von Sätzen als „norms of enquiry“ kann nur *innerhalb* des eigenen Weltbildes geschehen, da es den „überkommene[n] Hintergrund“ darstellt, „auf welchem ich zwischen wahr und falsch unterscheide.“ (ÜG 94) Und eine „Welt“ muss auch der Skeptiker voraussetzen, die er in seiner Skepsis nicht als Ganzes und nicht im gleichen Atemzug wieder bezweifeln kann. Doch diese Entgegnung auf den Skeptizismus scheint für Wright nicht überzeugend.

Wright sieht die dritte Kategorie als problematisch an, da die Angelsätze einer rationalen Antwort entsprechen sollen, um dem Skeptizismus im „normal empirical case“ (WC 23) entgegenzutreten. Dieses Ziel verfolgt Wittgenstein, wie Wright sich im Klaren ist, aber nicht, da die Gewissheit von ‚Die Erde existiert‘ nicht allein durch den Rückgriff auf Erfahrungssätze und deren Anwendung im „normal empirical case“ verstanden werden kann. Wright hat durch seine Taxonomie deutlich gemacht, dass die Angelsätze kein starres und homogenes Gerüst von Überzeugungen darstellen, sondern durch ein „background ranking“ von Sätzen mit unterschiedlichem Grad und auf unterschiedlicher Art und Weise festgehalten werden. Aber dieser Zusammenhalt kann für Wittgenstein nicht

³⁰ Während in ÜG 167 der Rückgriff auf ein Weltbild noch mit dem Begriff ‚lernen‘ beschrieben wird, wird dieser Begriff in ÜG 279 „absichtlich“ nicht verwendet, sondern durch die Wendung ‚durch Beobachtung und Unterricht aufnehmen‘ ersetzt. Wittgenstein will so der Deutung entgegenzutreten, unsere Angelsätze seien auf rationale Art und Weise erworben worden und ebenso überprüfbar.

allein aus einer Perspektive beschrieben werden, die ‚Erfahrung‘ und ‚Rationalität‘ als die zentralen Begriffe wählt.

Literatur

- McGinn, Marie: *Sense and Certainty. A dissolution of scepticism*. Oxford 1989.
- Moore, George Edward: *A Defence of Common Sense*. (1925) In: *Philosophical Papers*. George Allen and Unwin. London 1959. Siehe auch in: T. Baldwin (Hg.): *G. E. Moore. Selected Writings*. London 1993. (Dt. Übersetzung: *Eine Verteidigung des Common Sense. Fünf Aufsätze aus den Jahren 1903-1941*. Frankfurt a. M. 1969. S. 113-152).
- Moore, George Edward: *Proof of an External World*. (1939). In: *Philosophical Papers*. George Allen and Unwin. London 1959. Siehe auch in: T. Baldwin (Hg.): *G. E. Moore. Selected Writings*. London 1993. (Dt. Übersetzung: *Eine Verteidigung des Common Sense. Fünf Aufsätze aus den Jahren 1903-1941*. Frankfurt a. M. 1969. S. 153-184).
- Williams, Michael: *Wittgenstein's Refutation of Idealism*. In: Denis McManus (Hg.): *Wittgenstein and Scepticism*. London 2004. S. 76-96.
- Williams, Michael: *Why Wittgenstein Isn't a Foundationalist*. In: Daniele Moyal-Sharrock/ William H. Brenner (Hg.): *Readings of Wittgenstein's On Certainty*. Basingstoke 2005. S. 47-58.
- Wittgenstein, Ludwig: *Über Gewißheit*. Bd. 8 der Werkausgabe. Frankfurt a. M. 1984.
- Wittgenstein, Ludwig: *Philosophische Untersuchungen*. Bd. 1 der Werkausgabe. Frankfurt a. M. 1984.
- Wright, Crispin: *Wittgensteinian Certainties*. In: Denis McManus (Hg.): *Wittgenstein and Scepticism*. London 2004. S. 22-55.